



*Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Dental Labor Stühler GmbH Marientorgraben 13 , 90402  
Nürnberg*

**I. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die Ausführung aller zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge über die Erbringung zahntechnischer Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

**II. Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise sind Netto-Preise und gelten ab Labor ohne Verpackung.
2. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem A

3. Wird eine monatliche Zahlweise der Einzelrechnungen vereinbart (Monatsaufstellung), sind die in der Monatsaufstellung ausgewiesene Beträge per Lastschriftverfahren zu zahlen, entweder binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder in 30 Tagen ohne Abzug, jeweils nach Fälligkeit und Zugang der Monatsabrechnung.

4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche g

5. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (247 BGB) berechnet werden.

### **III. Liefer- und Leistungszeit**

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind,

2. Die Haftung des Auftragnehmers wegen Lieferverzugs ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn ein eingetretener Lieferverzug nicht auf einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

3. Eine weitergehende Haftung für einen von Seiten des Auftragnehmers zu vertretenden L

4. Der Auftragnehmer ist zu jeder Teillieferung und Teilleistung berechtigt, soweit dies für d

5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht mit Eintritt des Verzugs die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

#### **IV. Untersuchungspflicht und Abnahme**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet das Werk unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich aufzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn das teilweise fertiggestellte Werk übersendet wird.
2. Wird das teilweise fertiggestellte Werk beim Patienten im Rahmen einer Gerüstanprobe probeweise einprobiert, so gilt die erbrachte Teilleistung am Werk (Gerüsterstellung) als abgenommen wenn nicht binnen 10 Tagen ab dem Tag der Einprobe eine Mängelrüge gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt.
3. Das endgültig fertiggestellte Werk gilt als konkludent abgenommen sobald es beim Patienten in den Mund eingesetzt wird. Das Werk gilt spätestens dann als abgenommen, wenn nicht binnen 10 Tagen ab Ablieferung des Werkes beim Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Mängelrüge erfolgt.

#### **V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung**

1. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe d

## **VI. Gewährleistung/Haftung**

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßer Verpackung möglich ist, zu untersuchen und die Mängel unverzüglich anzuzeigen.
2. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann der Auftraggeber sich auf diese Regelung nicht berufen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer, unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers, zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware verpflichtet. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer trägt im Fall der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.
4. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.
5. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt das Eigentum vor
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverke  
Einsetzen beim Patienten) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des vertraglich geschuldeten Werklohns in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen in dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit er seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang

entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben

## **VII. Preise**

1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung, gemäß der im Labor einsehbaren und auf schriftlichen Wunsch übersendeten Preisliste. Für Legierungen und Edelmetalle, Sonder- bzw. Extrabestellungen wie z.B. Geschiebe, Zahngarnituren, Implantatteile u.ä. gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzügl. Transportkosten. Vom Auftraggeber angeordnete Sonderbestellungen bzw. –anfertigungen werden auch bei Nichtgebrauch in Rechnung gestellt. Bei Arbeitsaufträgen, die bereits teilweise begonnen worden sind und während des Herstellungszeitraumes abgesagt werden, sind die Kosten bis zur bereits ausgeführten Arbeitsleistung vom Auftraggeber zu übernehmen.

2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich soweit nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist.

3. Kostenangebote bzw. Kostenanschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültigen Preise. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen. Erhöhungen bis zu 10% werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rücksprache anerkannt. Bei Erhöhungen über 10% erfolgt vor Beginn der Arbeit eine Abstimmung mit dem

Auftraggeber. Änderungen der Preise für gesondert zu berechnende Materialien (z.B. Zähne, Edelmetall) verändern das Kostenangebot bzw. den Kostenanschlag in jedem Fall. Metallgewichte sind für Kostenangebote nur grob geschätzt. Bei Anfertigung der zahntechnischen Leistungen gehen jegliche Kosten, die sich durch konstruktionsbedingte Änderungen ergeben, zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags.

### **VIII. Arbeitsunterlagen**

Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können an den Auftraggeber auf seine Kosten als nicht geeignet zurückgesandt werden. Bei fehlender Hohlkehlspräparation oder mangelnder okklusaler Gestaltung entfällt die Gewährleistung. Ebenfalls bei fehlerhafter Bissnahme oder nicht erkannten Abdruckfehlern.

### **IX. Material und Zubehörteile**

Für die Verarbeitung von vom Auftraggeber angelieferter Materialien (Zähne, Edelmetalle etc.) oder Zubehörteile (Geschlebe etc.) kann ein handelsüblicher Aufschlag berechnet werden. Misserfolge und Mängel auf Grund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien,

Unterlagen und Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die der Auftragnehmer in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

## **X. Medizinproduktegesetz**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem Auftragnehmer sämtliche Patientendaten zu übermitteln, die der Auftragnehmer zur Erfüllung der ihm aus dem Medizinproduktegesetz obliegenden Pflichten benötigt.

## **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg**

**Dental Labor Stühler GmbH**  
**B.Stühler**

**Stand 08.11.2012**